

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission über Einführung des metrischen
Maß- und Gewichtssystems.

(Vom 11. Juli 1868.)

Tit. I

Die Bundesversammlung beschloß in Erledigung des Berichts des Bundesrathes vom 8. September 1865, betreffend die Petitionen um Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes:

„Der Bundesrath ist eingeladen, einen Bericht vorzulegen über die Art und Weise, wie das reine metrische Maß- und Gewichtssystem in der Schweiz eingeführt werden könne.“

Der Bundesrath ist dieser Einladung nachgekommen. Vermitteltst Botschaft vom 12. Juni 1868 gibt derselbe einläßlichen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Frage und legt den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend Abänderung des Gesetzes über die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851 vor.

Der Nationalrath nahm unterm 9. Juli den vom Bundesrath vorgelegten Bundesbeschluß in etwas verbesserter Redaktion unverändert an, und es ist nun Sache des Ständeraths, die Vorlage einer genauen Prüfung zu unterstellen.

Bevor wir jedoch zur Prüfung des Gesetzes-Entwurfes übergehen, erlauben wir uns, in Kürze auf die Entwicklung der Frage zurückzukommen.

Verschiedene mit 2814 Unterschriften bedeckte Petitionen an die Bundesversammlung aus allen Kantonen, mit Ausnahme von Schwyz, Obwalden, Glarus, Baselstadt und Appenzell J. Rh., verlangten Einführung des metrischen Maßes und Gewichts.

In vollständiger Würdigung der großen Bedeutung dieser Petitionen beantragte die Petitionskommission mit Bericht vom 27. September 1864, den Gegenstand an den Bundesrath zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen, was dann auch beschlossen wurde.

In dem Berichte der Petitionskommission ist die Ansicht ausgesprochen, daß, so lange der Art. 37 der Bundesverfassung bestehe, von der Einführung des metrischen Systems, als einzigen und obligatorischen Maß- und Gewichtssystems, keine Rede sein könne.

Bei bloß fakultativer Einführung des Systems sei nicht zu verkennen, daß ein bloß fakultatives Verfahren durch den mehrerwähnten Art. 37 der Bundesverfassung kaum ausgeschlossen sein möchte. Der Artikel verlange nur Gleichheit des Maßes und Gewichtes für die ganze Schweiz. Er stipulire aber nicht bloß ein Maß und ein Gewicht.

Der Bundesrath hat seinen Bericht vom 8. September 1865, betreffend die Petitionen um Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes, im Oktober 1865 den Räten vorgelegt. Der Nationalrath hat den Gegenstand in erste Verathung genommen und an eine Kommission gewiesen.

Inzwischen erfolgte im Oktober und November 1865 die Revision der Bundesverfassung. Unter Anderm wurde auch der Art. 37 dahin revidirt: „Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundesache.“ Der alte Art. 37 lautet: „Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.“

Selbstverständlich mußte man die Verathung und Beschlußfassung in dieser Angelegenheit verschieben, bis der revidirte Art. 37 durch die Volksabstimmung angenommen oder verworfen sei.

Die eidgenössische Abstimmung vom 14. Januar 1866 ergab zwar 159,202 Annehmende gegen 156,396 Verwerfende; allein von der Mehrheit der Stände wurde der revidirte Art. 37 verworfen, indem nur 9½ Stände denselben angenommen und dagegen 12½ Stände verworfen haben.

Bevor der Bundesrath seinen Bericht abstattete und den Antrag stellte: „Es sei auf die eingelangten Petitionen für Einführung oder gesetzliche Anerkennung des metrischen Maß- und Gewichtssystems zur Zeit nicht weiter einzutreten,“ fand er sich veranlaßt, die Kantonsregierungen anzufragen, ob sie mit der Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems einverstanden seien oder nicht.

Aus einer Zusammenstellung der Antworten der Kantonsregierungen ergibt sich Folgendes:

9 ganze Stände und ein halber Stand sind dormalen für kein anderes als das bisherige System.

5 ganze Stände sind für kein anderes als das metrische System.

7 ganze Stände und ein halber Stand sind für beide Systeme, das heißt für Zulassung auch des metrischen Systems.

Von den vielen Einwürfen, welche gegen die Einführung des metrischen Systems erhoben wurden, erlauben wir uns, nur einige der wesentlichsten hervorzuheben:

Das metrische System sei kein Naturmaß, sondern von einem solchen durch künstliche Theilung abgeleitet. Die Meterlänge passe zu keinem der bisher gebräuchlichen Begriffe von Größe; für den einen sei sie zu groß, für den andern zu klein. Es sei dem Publikum die Umwandlung der früher gebräuchlichen Duodezimaleintheilung in eine dezimale nicht angenehm. Die landwirthschaftliche Bevölkerung werde Einsprache erheben; so schnelle Aenderungen seien nicht gerechtfertigt, indem die Uebergangszeit große Schädigung des konsumirenden Publikums herbeiführe. Weder die Bedürfnisse des alltäglichen Verkehrs, noch diejenigen des internationalen Austausches fordern eine Abänderung des bestehenden Systems. Das Nebeneinanderbestehen zweier Maßsysteme bringe mehr oder weniger Verwirrung in die Geschäfte, erschwere die amtliche Kontrolle und verursache für die Kantone größere Kosten u. s. w.

Auch der Bundesrath hatte Bedenken gegen die sofortige Einführung des neuen Systems; er betonte, daß innere Gründe für eine Veränderung des Systems nicht vorliegen, daß äußere Gründe zwar in den fortschreitenden Eroberungen zu suchen und zu finden seien, die das metrische System in denjenigen Ländern macht, mit denen die Schweiz in lebhaften Beziehungen steht, daß, so lange aber namentlich Deutschland und England ihr System nicht ändern, die Frage für die Schweiz nicht dringlich sei. Der Bundesrath kam sonach zum Schluß, es sei zur Zeit auf das gestellte Begehren nicht einzutreten.

Die zur Vorberathung der Frage niedergesetzte nationalrätliche Kommission theilte die oben angegebenen Bedenken nicht; sie fand vielmehr, es sei an der Zeit, so weit die Verfassung es gestatte, einen Schritt vorwärts zu thun, und beantragt unterm 6. Juli 1866:

„In weiterer Ausführung des Art. 37 der Bundesverfassung und, um das gegenwärtig bestehende Maß- und Gewichtssystem zu verbessern und zu vervollständigen, soll das metrische Maß- und Gewichtssystem fakultativ eingeführt und die laut Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 angenommenen Maße und Gewichte sollen neben demselben im Wesentlichen beibehalten werden.“

Der Kommissionsantrag wurde vom Nationalrath zum Beschluß erhoben.

Im Ständerath kam die Angelegenheit am 20. Dezember 1866 in Behandlung; die hiefür bestellte Kommission beantragte: „Es sei dem nationalrätlichen Beschlusse beizustimmen.“ Der Ständerath beschloß hingegen: „Der Bundesrath sei einzuladen, einen Bericht vorzulegen über die Art und Weise, wie das reine metrische Maß- und Gewichtssystem in der Schweiz eingeführt werden könne.“

Schließlich trat auch der Nationalrath diesem Beschlusse bei.

Indem der Bundesrath mittelst Botschaft vom 12. Juni 1868 dem erhaltenen Auftrage nachkommt, gibt er auch Nachricht darüber, welche Fortschritte die Frage eines allgemeinen europäischen Maß- und Gewichtssystems in neuester Zeit gemacht hat.

Aus der Berichterstattung des Bundesrathes geht unzweideutig hervor, daß die Frage, ob das metrische Maß- und Gewichtssystem das vorzüglichere sei, als gelöst zu betrachten ist. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß binnen wenigen Jahren nicht nur in sämmtlichen an die Schweiz grenzenden Ländern, sondern mit wenigen Ausnahmen in allen Staaten Europa's das metrische Maß- und Gewichtssystem zur Herrschaft und ausschließlichen Geltung kommen wird.

Nachdem von den die Schweiz begrenzenden Staaten Frankreich und Italien das metrische Maß- und Gewichtssystem bereits besitzen, der norddeutsche Bund sich wirklich mit dessen Einführung beschäftigt, die süddeutschen Staaten in kürzester Zeit nachfolgen werden, und auch in Oesterreich alle Vorbereitungen hiezu getroffen sind, ist ein isolirtes Festhalten an unserm besondern Maß- und Gewichtssystem auf längere Zeit zur Unmöglichkeit geworden.

Für den Augenblick liegt nur noch die Frage zur Lösung vor, welcher Weg am besten zum Ziele führe und welcher im gegenwärtigen Augenblick betreten werden könne.

Der Bundesrath theilt die Ansicht der zur Begutachtung dieser Frage aufgestellten Experten, welche dahin geht, daß nur drei Wege für die Einführung des reinen metrischen Maß- und Gewichtssystems eingeschlagen werden können.

1) Man führe dasselbe neben dem bereits bestehenden System fakultativ ein, d. h. der Staat erklärt einfach, es solle kein Vertrag oder Handel von nun an als ungesetzlich betrachtet werden, weil dabei metrische Maße zur Anwendung gekommen sind; er bekümmert sich aber weiterhin in keiner Weise um diese metrischen Maße, ihre Wichtigkeit, ihre Beschaffenheit u. s. w., oder

2) man führe dasselbe neben dem bisherigen mit Gesetzeskraft in aller Form ein, d. h. man gestatte die Anwendung der rein metrischen

Maße neben den bisherigen als gesetzlich, unterwirft aber beide einer amtlichen Kontrolle, oder

3) man adoptirt das rein metrische Maßsystem unmittelbar als allein gesetzliches und gestattet den Gebrauch des bisherigen daneben nur noch während einer möglichst kurzen Uebergangsperiode.

Das Einschlagen des ersten Weges wäre eigentlich nur die gesetzliche Sanktionirung eines Zustandes, wie er als Mißbrauch faktisch bereits besteht und also kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt.

Vom administrativen Standpunkte aus erscheint der dritte Weg als der empfehlenswerthere; denn der gleichzeitige Bestand zweier, wenn auch naheverwandter Maßsysteme in einem Staate hat immer etwas Mißliches. In den Eichstätten müssen zweierlei Probemaße unterhalten und von ihnen aus zweierlei Maßgrößen beständig kontrollirt werden, mannigfache Reduktionen der einen Maße auf die andern, Verwirrungen und dergleichen sind unausweichlich, kurz die Administration wird eine komplizirtere und kostspieligere. Ferner würde dadurch, daß man das rein metrische Maßsystem unmittelbar als allein gesetzliches adoptirte und das bisherige nur noch während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren daneben duldet, die gesammte Bevölkerung weit mehr dazu hingedrängt, sich rasch mit dem neuen System vertraut zu machen und seine Vorzüge kennen zu lernen.

Die Vorschriften der Bundesverfassung in Art. 37 verbieten zur Zeit die Einschlagung des dritten Weges. Eine Umgehung der Vorschriften der Bundesverfassung könnten wir nicht befürworten, zumal der definitive Entscheid über Aufhebung der geltenden Maß- und Gewichtsordnung und Einführung des metrischen Systems als ausschließlich gesetzliches Maßes und Gewichts nicht dringlich erscheint.

Es verbleibt schließlich der zweite der oben angegebenen Wege als der einzige, welcher unter den vorhandenen Umständen ohne Gefahr und mit Nutzen eingeschlagen werden kann — nämlich gesetzliche Gestattung der Anwendung metrischer Maße und Gewichte und Ausstattung der amtlichen Eichstätten mit den nöthigen Mitteln, um diese Maße und Gewichte da, wo sie angewendet werden wollen, zu verifiziren und zu beglaubigen.

Erscheint es im Interesse der gesetzlichen Ordnung als nothwendig, den Gebrauch metrischer Maße und Gewichte förmlich als zulässig anzuerkennen, so ist es auch Pflicht, im Weiteren dafür zu sorgen, daß nicht beliebig verschiedene, unrichtige und falsche metrische Verkehrsmaße zur Anwendung kommen.

Was nun die Einführung des fakultativen metrischen Maßes und Gewichtes selbst anbetrifft, so erachtet die Kommission mit dem Bundesrath, die sich darbietenden Schwierigkeiten seien wohl zu überwinden.

Eine spezielle Ausführung und Beschreibung der metrischen Maße und Gewichte ist zur Zeit nicht geboten. Neue Urmaße müssen nicht beschafft werden, da die neuen in der eidgenössischen Eichstätte deponirten Muttermaße, das Meter und das Kilogramm, sowie insbesondere die darauf genau bezogenen, kaum erst vollendeten neuen Urmaße ausreichend sind. Es bleiben als neu anzuschaffen nur die an die Kantonseichstätten zu vertheilenden Probemaße, nämlich ein Meterstab à hout mit Theilung in Centimeter und theilweise auch in Millimeter, eine Serie von Fließigkeitsmaßen von Messing mit Griffen und Glasplatten, und eine Serie von Messinggewichten von 500 Grammes herunter bis zu 1 Milligramm. Die den Kantonen für diese Anschaffungen auffallenden Kosten werden nur 300 bis 350 Franken betragen.

Die Kommission verhehlt sich übrigens nicht, daß der gemachte Vorschlag Uebelstände in sich birgt, welche nur nach und nach beseitigt werden können. Während der Uebergangsperiode wird nicht derjenige Grad der Ordnung, der Sicherheit und Einheitlichkeit herrschen, welcher so nothwendig wäre. Wenn übrigens die kantonalen Behörden mit gutem Beispiele vorangehen und für die amtlichen Publikationen und für den Abschluß der Verträge das metrische Maß- und Gewichtssystem zu Grunde legen, wird das Publikum sich um so rascher damit vertraut machen und dasselbe anwenden. Die deutschen Schweizer wissen bereits, was Meter und Liter ist; sie werden auch bald begreifen, was Kilometer, Kilogramm, Are und Hektare zu bedeuten hat. Der bundesrätliche Vorschlag entspricht ganz dem gegenwärtigen Stand der Dinge; er bildet ein nothwendiges Uebergangsstadium zum obligatorischen reinen Metersystem. Im Uebrigen darf noch hervorgehoben werden, daß der allmälige Uebergang vom jetzigen System zum neuen dem verkehrtreibenden Publikum Gelegenheit gibt, die neuen Maße, Gewichte und Gefäße aller Art je nach Bedürfniß nach und nach anzuschaffen, und daß somit die zu bringenden Geldopfer sich auf eine Anzahl Jahre vertheilen, eine Erleichterung, welche nicht zu unterschätzen ist.

Auf diese Gründe gestützt, beantragt die Kommission einmüthig, dem nationalrätlichen Beschlusse beizutreten.

Bern, den 11. Juli 1868.

Im Namen der Kommission,
Der Berichterstatter:
J. Hallauer.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems. (Vom 11. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1868
Date	
Data	
Seite	353-358
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 918

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.